



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 08 vom 23.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 23.02.2021; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf; Bekanntmachung und Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Errichtung einer Fischschleuse an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees - Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Weiden	8
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) 1. Änderung vom 17.02.2021	9

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 10.12.2020	10
--	-----------

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 23.02.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 23.02.2021

I. Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß §§ 3 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 7, 19 Abs. 1 Satz 5 und 20 Abs. 1 Satz 4 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV; BayMBl. 2020, Nr. 737) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.02.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 112) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz von 100 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf wurde erneut überschritten und liegt mit Stand vom 23.02.2021, 03:11 Uhr, lt. Bekanntmachung des Robert-Koch-Instituts bei 110,2.

Folgen:

Die nächtliche Ausgangssperre gem. § 3 der 11. BayIfSMV tritt ab 0.00 Uhr des Tages, der auf diese Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf folgt, wieder vollumfänglich in Kraft.

Sobald die 7-Tages-Inzidenz von 100 Infizierten pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwandorf an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, wird dies erneut entsprechend im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gegeben.

II. Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung zur Öffnung von Schulen, Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und für Angebot der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) im Landkreis Schwandorf, an denen gem. § 18 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV ab dem Tag nach der Bekanntmachung unter Nr. I wieder Distanzunterricht stattzufinden hätte, wird hiermit eine Ausnahme gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV von dieser Pflicht erteilt. Als Folge dieser Ausnahme bleiben die vorgenannten Schulen im Landkreis Schwandorf im Rahmen der Vorgaben des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV geöffnet.
2. Für alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen für Kinder im Landkreis Schwandorf, die gem. § 19 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV ab dem Tag nach der Bekanntmachung unter Nr. I wieder schließen müssten, wird hiermit eine Ausnahme gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV von dieser Pflicht erteilt. Als Folge dieser Ausnahme bleiben die vorgenannten Einrichtungen im Landkreis Schwandorf im Rahmen der Vorgaben des § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV geöffnet.
3. Für alle Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung im Landkreis Schwandorf, die gem. § 20 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 der 11. BayIfSMV ab dem Tag nach der Bekanntmachung unter Nr. I wieder unzulässig wären, wird hiermit eine Ausnahme gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV von diesem Verbot erteilt. Als Folge dieser Ausnahme bleiben die vorgenannten Angebote im

Landkreis Schwandorf im Rahmen der Vorgaben des § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV zulässig.

4. Die Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung werden zunächst bis zum Ablauf des 28.02.2021 befristet.
6. Diese Allgemeinverfügung wird in stets widerruflicher Weise erlassen

Begründung:

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG können Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft, als Allgemeinverfügung erlassen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier in Bezug auf die Einrichtungen nach Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung vor.

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Schwandorf ist für das Gebiet des Landkreises Schwandorf sachlich und örtlich zuständig für den Vollzug der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit:

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (BayStmGP) hat den Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheits- sowie Infektionsschutzbehörden mit Schreiben vom 18.02.2021, Az. G53_S-G8390-2021/919-8, zur Thematik der Inzidenzabhängigen Öffnung von Schulen unter anderem folgendes mitgeteilt:

„Für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Inzidenzwert knapp unter oder knapp über dem Wert von 100 liegt, gilt Folgendes: Es obliegt der infektionsschutzfachlichen Einschätzung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ob sich in der Gesamtschau eine positive oder negative Tendenz abzeichnet, sodass nachvollziehbar mit einem weiteren Rückgang oder mit einer Zunahme der Infektionszahlen gerechnet werden kann. Im erstgenannten Fall kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit der nach § 18 Abs. 1 Satz 7 der 11. BayIfSMV zu treffenden Entscheidung einen weiteren Tag abwarten, sollte absehbar sein, dass der übernächste Tag in der Inzidenz wieder unter dem Wert von 100 liegen wird.“

Dieses Schreiben ist nach ergänzender Mitteilung des BayStmGP sinngemäß auch auf die Einrichtungen nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung anzuwenden. Im Weiteren wurde es deshalb analog auch auf die Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung angewandt.

Von der Möglichkeit, einen weiteren Tag mit der Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes abzuwarten, hat das Landratsamt Schwandorf nach erstmaliger Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes am Montag, 22.02.2021, Gebrauch gemacht und zunächst die Überschreitung noch nicht bekanntgemacht. Die Kreisverwaltungsbehörde ging in Anbetracht aller sachentscheidungserheblichen Umstände, die bei der Einschätzung der weiteren Entwicklung der infektionsschutzfachlichen Situation maßgeblich sind, von einer positiven Tendenz aus.

Mit Bekanntgabe der aktuellen 7-Tages-Inzidenz durch das RKI am 23.02.2021 um 03:11 Uhr stellte sich heraus, dass der Landkreis Schwandorf zwar nicht, wie erwartet, unter den Schwellenwert von 100 Infizierten in 7 Tagen je 100.000 Einwohner fiel, jedoch eine deutliche positive Tendenz festgestellt werden kann.

Aus diesem Grunde schätzt es das Landratsamt Schwandorf als ermessensfehlerhaft ein, die Öffnung bzw. Zulassung der unter den Nrn. 1- 3 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen und Angebote nicht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vorerst weiterhin bis längstens zum 28.02.2021 zu gewährleisten. Das pflichtgemäße Verwaltungsermessen wurde hierbei ordnungsgemäß ausgeübt.

Der Widerrufsvorbehalt unter Nr. 6 erfolgte aus dem Erfordernis heraus, die Infektionslage im Landkreis Schwandorf nach Erlass der Allgemeinverfügung täglich neu zu betrachten, woraus ggf. andere Entscheidungen resultieren.

Unter pflichtgemäßer Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen nach den §§ 18 bis 20 der 11. BayIfSMV, insbesondere unter strikter Einhaltung der maßgeblichen Schutz- und Hygienekonzepte, sieht das Landratsamt Schwandorf diese Entscheidung insgesamt als infektionsschutzrechtlich vertretbar an. Die Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar gem. § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Schwandorf, 23. Februar 2021
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Errichtung einer Fischschleuse an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees
Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Weiden**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen der Errichtung einer Fischschleuse an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den geplanten Gewässerausbau beantragt. Da die Vorsperre zum Teil auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf und zum Teil auf dem Gebiet des Landkreises Cham liegt hat die Regierung der Oberpfalz als gemeinsame Aufsichtsbehörde der betroffenen Landratsämter das Landratsamt Schwandorf als zuständig erklärt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Deshalb ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG) und damit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Maßnahme wirkt sich nur unmittelbar auf den Vorhabensbereich aus. Durch das Vorhaben sind auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten und durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Auch aus den Stellungnahmen und Äußerungen der beteiligten Fachstellen ergibt sich nichts anderes.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 09.02.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe
(Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)
1. Änderung vom 17.02.2021**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Verbandssatzung Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser) vom 02.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9.
11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen. „

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf in Kraft.

Pfreimd, 17.02.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe

Tischler, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 10.12.2020

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands Freizeit und Erholungszentrum Perschen weist gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 27 der Geschäftsordnung des Zweckverbands Freizeit und Erholungszentrum Perschen darauf hin, dass die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen und der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg vom 10.12.2020 zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 20.02.1978/18.04.1978 über die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten durch die Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 2/2021 amtlich bekanntgemacht wurde und am 16. Februar 2021 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 19. Februar 2021

Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling

Landrat